



Informationen  
zur  
PKA - Ausbildung  
für Ausbilder und Ausbilderinnen  
und  
Auszubildende

**APOTHEKERRKAMMER BERLIN**

Littenstraße 10  
10179 Berlin

Tel. 31 59 64 -22  
Fax 31 59 64 -30

[www.akberlin.de](http://www.akberlin.de)

Stand: 26.11.2018

## Ihre Ansprechpartnerin

für alle Fragen zur PKA-Ausbildung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis können sich Ausbilder und Auszubildende an die Apothekerkammer wenden.

in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin

Heike Klemm

Tel. 31 59 64 - 22

Fax: 31 59 64 - 30

[klemm@akberlin.de](mailto:klemm@akberlin.de)

## PKA- Ausbildungsberatung

Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Beratung über fachliche und organisatorische Fragen der Ausbildung
- Informationen über die Umsetzung der Ausbildungsinhalte in der Praxis
- Besuch in der Ausbildungsapotheke während des ersten Halbjahres der Ausbildung
- Problem- und Konfliktberatung

Kontakt zur Ausbildungsberatung können Sie aufnehmen per E-Mail an:

[ausbildungsberatung@akberlin.de](mailto:ausbildungsberatung@akberlin.de)

sowie telefonisch:

Jessica Maaß: 0173-6364661

Natalia Olaizola-Heil: 0173-6364590

Die Zuständigkeit der Ausbildungsberaterinnen ist nach Bezirken aufgeteilt:

**Apothekerin Jessica Maaß** ist zuständig für die Bezirke Hellersdorf, Hohenschönhausen, Köpenick, Lichtenberg, Marzahn, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Tiergarten, Treptow, Weißensee und Wedding.

**Apothekerin Natalia Olaizola-Heil** ist zuständig für die Bezirke Charlottenburg, Friedrichshain, Kreuzberg, Mitte, Neukölln, Prenzlauer Berg, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Wilmersdorf und Zehlendorf.

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Grundlagen und Voraussetzungen der Berufsausbildung</b> .....	4
Dauer der Ausbildung .....	4
Schulische Voraussetzungen .....	4
Berechtigung zur Ausbildung / Eignung der Ausbildungsstätte .....	4
<b>Förderung von Ausbildungsplätzen</b> .....	5
Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin .....	5
Leistungen zur Ausbildungsförderung in der dualen Ausbildung .....	5-7
<b>Informationen zur PKA-Ausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages</b> .....	8
Einstellungstermin .....	8
Ausbildungsvertrag .....	8
Registrierung des Ausbildungsvertrages .....	8
Ärztliche Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz .....	9
Einstellung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung .....	9
Probezeit und Kündigung .....	9
Aufhebung des Berufsausbildungsverhältnisses .....	9
Berufsschule / Arbeitszeiten .....	10
Ausbildung als Ersthelfer .....	11
Berichtsheft .....	12
<b>Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</b> .....	13
Verkürzung der Ausbildungszeit .....	13-14
Verlängerung der Ausbildungszeit .....	14
<b>Prüfungen</b> .....	15
Zwischenprüfung .....	15
Abschlussprüfung .....	15/16
Vorgezogene Abschlussprüfung .....	16
Wiederholungsprüfung .....	17
<b>Beendigung des Ausbildungsverhältnisses</b> .....	17
<b>Literatur für PKA</b> .....	18

## Grundlagen und Voraussetzungen der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten erfolgt auf der Grundlage der:

**"Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/  
zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten"  
vom 03.07.2012**

Der **Ausbildungsvertrag** legt die rechtlichen Bedingungen eines Ausbildungsverhältnisses fest.

Aus dem **Ausbildungsrahmenplan** sind die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung zu ersehen (siehe Anlage zum Ausbildungsvertrag).

**Dauer der Ausbildung:**

36 Monate

**Schulische Voraussetzungen:**

Der Nachweis eines bestimmten Schulabschlusses ist für die Aufnahme der Ausbildung zum/zur PKA nicht erforderlich.

**Berechtigung zur Ausbildung / Eignung der Ausbildungsstätte**

Die fachliche Eignung zur Ausbildung der PKA ist durch die Approbation als Apotheker gegeben (§ 30 Berufsbildungsgesetz).

Die Apotheke ist als Ausbildungsstätte geeignet (§ 27 Berufsbildungsgesetz), wenn

- die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht (pro Auszubildender 1 - 2 Fachkräfte),
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können (z.B. EDV-gestützte Warenbewirtschaftung).

## Förderung von Ausbildungsplätzen

### Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung mit der Laufzeit 01.08.2017 bis 30.06.2021 neu aufgelegt (ABl. Nr. 36 vom 25.08.2017, S. 4043). Über das Förderprogramm können Ausbildungsbetriebe finanzielle Unterstützung erhalten. Das Programm können auch Apotheken in Anspruch nehmen.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Ausbildungsplätze schaffen für:

- für auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligte Personen
- bei der Übernahme von Auszubildenden durch Konkurs oder Stilllegung
- für Alleinerziehende
- für Geflüchtete

**Die Förderrichtlinie sowie weiterführende Informationen** finden Sie auf der Kammerhomepage [akberlin.de](http://akberlin.de) unter Ausbildung > PKA > Ausbildungsförderung

### Leistungen zur Ausbildungsförderung in der dualen Ausbildung

**Informationen dazu finden Sie** auf der Kammerhomepage [akberlin.de](http://akberlin.de) unter Ausbildung > PKA > Ausbildungsförderung

Die Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbetriebe unterstützen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen betrieblich ausbilden.

- **Einstiegsqualifizierung**

Das Angebot der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) richtet sich an Ausbildungsplatzbewerber, die bis zum 30. September keine Ausbildungsstelle gefunden haben sowie an junge Menschen, die benachteiligt oder noch nicht für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung geeignet sind.

*Wer kann gefördert werden?*

- » Junge Menschen, die perspektivisch die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen möchten.
- » Geflüchtete, je nach Aufenthaltsstatus ggf. mit Wartefrist, die perspektivisch die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen möchten.

*Weitere Informationen:* Aktuelle Dokumente für die Durchführung der EQ „Apothekepharmazeutisch kaufmännische Praxis“:

**zu finden** auf der Kammerhomepage [akberlin.de](http://akberlin.de) > Ausbildung > PKA > Downloads > Einstiegsqualifizierung

Broschüre der Bundesagentur für Arbeit: › Informationen für Arbeitgeber – Brücke in die Berufsausbildung – Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) mehr:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba013244.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013244.pdf)

- **Berufsausbildungsbeihilfe:**

Um eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Auszubildenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

*Wer kann gefördert werden?*

- » Auszubildende zur/zum PKA

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

*Weitere Informationen:* Broschüre der Bundesagentur für Arbeit: › Informationen für Jugendliche – Berufsausbildungsbeihilfe – Die finanziellen Hilfen der Agentur für Arbeit mehr:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-BAB\\_ba013469.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-BAB_ba013469.pdf)

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Begleitend zur betrieblichen Ausbildung können junge Menschen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) erhalten, wenn Sie zusätzliche Unterstützung benötigen, um die betriebliche Berufsausbildung beginnen, fortsetzen oder erfolgreich abschließen zu können.

*Wer kann gefördert werden?*

» Personen, die sich in der EQ „Apothek – pharmazeutisch kaufmännische Praxis“ befinden

» Auszubildende zur/zum PKA

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die sich in der EQ „Apothek – pharmazeutisch kaufmännische Praxis“ befinden bzw. die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen.

*Weitere Informationen:* » Broschüre der Bundesagentur für Arbeit: › Informationen für Jugendliche – So schaffst du deine Ausbildung – Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) mehr:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba013175.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013175.pdf)

- **Assistierte Ausbildung (AsA)**

Benachteiligte junge Menschen sollen mit dem Instrument Assistierte Ausbildung zum erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Ausbildung im dualen System geführt werden.

Teilnehmende und Ausbildungsbetriebe werden im Rahmen der AsA vor und während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützt.

*Wer kann gefördert werden?*

» Auszubildende zur/zum PKA, für die eine Förderung mit abH nicht intensiv genug ist

» Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

*Weitere Informationen:*

» Broschüren der Bundesagentur für Arbeit: › Informationen für Jugendliche – Deinen Berufsabschluss schaffen! – Assistierte Ausbildung (AsA) mehr:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-AsA\\_ba014813.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-AsA_ba014813.pdf)

› Informationen für Arbeitgeber – Jetzt die eigenen Nachwuchskräfte sichern! – Assistierte Ausbildung (AsA) mehr:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-Betrieb\\_ba014812.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-Betrieb_ba014812.pdf)

- **Initiative VerA des Senior Experten Service (SES)**

Der Senior Experten Service (SES) – eine Ehrenamtsorganisationen für Fach- und Führungskräfte im Ruhestand – hat zusammen mit den Spitzenverbänden der deutschen Industrie, des Handwerks und der freien Berufe die Initiative VerA aufgelegt. VerA wird im Rahmen der Initiative Bildungsketten vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

*Wer kann gefördert werden?*

- » Auszubildende zur/zum PKA, denen der Abbruch ihrer Ausbildung droht
- » Unter bestimmten Voraussetzungen Geflüchtete, z. B. Asylberechtigte und ggf. nach Wartefrist auch Geduldete, die die Ausbildung zur/zum PKA aufnehmen

*Weitere Informationen:* » Informationsportal: <http://vera.ses-bonn.de/>

## Informationen zur PKA-Ausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages

### Einstellungstermin

Regelmäßiger Einstellungstermin für den Abschluss von Berufsausbildungsverträgen ist **der 1. August oder der 1. Februar** eines jeden Jahres.

Ein späterer Ausbildungsbeginn birgt die Gefahr, dass die Ausbildung nicht zum regulären Prüfungstermin beendet werden kann. Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz kann zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden, wer die gesamte Ausbildungszeit (36 Monate) zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

### Ausbildungsvertrag

Die Exemplare des Ausbildungsvertrages sind in gleichlautenden Ausfertigungen jeweils eigenhändig zu unterschreiben von:

- dem/der Apothekeninhaber,
- dem/der Auszubildenden
- und von **beiden** Erziehungsberechtigten, wenn der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Ist nur ein/e Erziehungsberechtigte/r vorhanden, ist dies zu belegen - z.B. durch ein Scheidungsurteil.

### Registrierung des Ausbildungsvertrages durch die Apothekerkammer

**Alle Exemplare** des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Ausbildungsvertrages einschl. Ausbildungsplänen für PKA sind **unverzüglich** der Apothekerkammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Ausbildungsvertrag** einschl. Ausbildungsplan in **dreifacher** bzw. **vierfacher** Ausfertigung, sofern der/die Auszubildende gesetzlich vertreten wird.
- Ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren nur **ein Elternteil** zur Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages vorhanden, so ist
  - a) bei geschiedener Ehe das Sorgerecht
  - b) bei einem verstorbenen Elternteil die Sterbeurkunde vorzulegen.
- Kopie des **Zeugnisses** über den erreichten **Schulabschluss** (z.B. Abitur, MSA)
- ggf. **Nachweise** über vorangegangene **schulische Ausbildung / Berufsausbildung / Qualifizierungsmaßnahmen**
- Kopie der **ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber** (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz), wenn der/die Auszubildende beim Eintritt in das Berufsleben minderjährig ist.
- **Mitarbeiterübersicht** des Ausbildungsbetriebes, ggf. korrigiert  
Meldebogen „Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1, 2 u. 3 MeldeO“ zu finden:  
auf der Kammerhomepage [akberlin.de](http://akberlin.de)>Mitglieder-Service>Apothekenbetrieb  
**Anlage** zur Mitarbeiterübersicht (Anzahl PKA, PTA, PTA-Praktikanten)

Nach erfolgter Registrierung erhalten Ausbilder, Auszubildende und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter je ein Exemplar des Ausbildungsvertrages einschl. Ausbildungsplan.



## **Ärztliche Untersuchung** (Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG)

- "(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt."

Die Untersuchung kann von jedem Hausarzt, der über das erforderliche **amtliche Formular** verfügt oder von den Gesundheitsämtern vorgenommen werden.

## **Einstellung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung**

Als Ausbildungsapotheke müssen Sie bei der Einstellung/ Beschäftigung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung die Arbeitserlaubnis und den Aufenthaltstitel (§ 17 AufenthG) überprüfen. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde oder das Arbeitsamt.

## **Probezeit und Kündigung**

Nach § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss im Ausbildungsvertrag eine **Probezeit von mindestens einem Monat bis maximal vier Monaten** vereinbart werden.

**Während der Probezeit** kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

**Nach Ablauf der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- vom Ausbilder oder Auszubildenden aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- vom Auszubildenden, wenn dieser die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

## **Aufhebung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Eine **Auflösung** des Ausbildungsvertrages **im beiderseitigen Einvernehmen** ist jederzeit möglich. Jede vorzeitige Auflösung bedarf jedoch der Schriftform mit den entsprechenden Angaben. Einen Mustervertrag (Aufhebungsvertrag) erhalten Sie im Bedarfsfall kostenlos von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin.

Eine Kopie des Aufhebungsvertrages ist der Apothekerkammer Berlin zur Austragung des Ausbildungsverhältnisses aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse **unverzüglich** zu übergeben. Ebenfalls muss der/die Auszubildende in der Berufsschule abgemeldet werden.

## Berufsschule / Arbeitszeiten

Zuständige Berufsschule: **Oberstufenzentrum Gesundheit I**  
Schwyzer Str. 6-8, 13349 Berlin-Wedding  
Tel. 45 30 80 11, Fax 45 30 80 77

Die Auszubildenden müssen sich **persönlich** in der Berufsschule **anmelden**. Hierzu wird der **registrierte** Ausbildungsvertrag bzw. ein **formloses Schreiben** des/der Apothekenleiters/in, aus dem der Ausbildungsbeginn hervorgeht mit gleichzeitigem Hinweis, dass der Vertrag der Apothekerkammer Berlin zur Registrierung eingereicht wurde, benötigt.

Die Ausbildung in der Apotheke wird ergänzt durch den Besuch der Berufsschule an zwei Vormittagen pro Woche.

Die Berufsschultage für die neuen Auszubildenden stehen in der Regel zwei Wochen vor Ferienbeginn fest und können bei der Anmeldung in der Berufsschule erfragt werden.

### Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die wöchentliche Arbeitszeit

- Auf die wöchentliche Arbeitszeit wird **ein Berufsschultag mit 8 Stunden** angerechnet, wenn dieser mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten umfasst.
- Der **zweite Berufsschultag** wird mit der tatsächlich in der Schule verbrachten Zeit (inklusive Pausenzeiten) angerechnet, in der Regel **5 Stunden 20 Minuten**.
  - Das heißt, laut § 6 Abs. 2 Ausbildungsvertrag werden auf die wöchentliche Arbeitszeit **13 Stunden 20 Minuten** angerechnet.

Soll bei dem **volljährigen Auszubildenden** nur die tatsächlich in der Schule verbrachte Zeit (inklusive Pausenzeit) angerechnet werden, so ist im Ausbildungsvertrag **§ 6 Abs. 2 zu streichen und unter § 14 (Besondere Vereinbarungen) die vereinbarte Anrechnung** der Berufsschulzeit von **10 Stunden 40 Minuten** auf die wöchentliche Arbeitszeit **zu vermerken**.

In beiden Fällen wird **zusätzlich** die Wegezeit von der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb angerechnet, falls der/die Auszubildende an einem Berufsschultag nach dem Unterricht in der Apotheke arbeiten soll.

### Allgemein gilt:

Lohnt sich das Kommen des Auszubildenden nach dem Berufsschulunterricht aufgrund langer Wegezeiten nicht, so kann die Differenz zur täglichen Höchstarbeitszeit von acht Stunden angesammelt und in sinnvollen Abschnitten nachgearbeitet werden.

### Jugendliche unter 18 Jahren

- dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.
- Samstagsarbeit ist grundsätzlich unter Wahrung einer 5-Tage-Woche sowie von zwei freien Samstagen pro Monat möglich.

**Volljährige Auszubildende über 18 Jahre** können wie folgt beschäftigt werden:

- vor dem Berufsschulunterricht, wenn dieser um oder nach 9.00 Uhr beginnt,
- an den Berufsschultagen im Anschluss an den Berufsschulunterricht,
- die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

## Ausbildung als Ersthelfer

Die Ausbildung als Ersthelfer ist Bestandteil der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte durch die Praxis; das heißt, es ist innerhalb der 3-jährigen Ausbildungszeit ein **Lehrgang in Erster Hilfe (=neun Unterrichtseinheiten)** zu absolvieren.

**Deutsches Rotes Kreuz**

Tel. 85 00 50 (Zentrale)  
oder über die Kreisverbände

**Malteser Hilfsdienst e.V.**

Tel. 34 80 030

**Arbeiter-Samariter-Bund e.V.**

Tel. 21 30 7-0 (Zentrale)  
oder über die Ortsverbände

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Tel. 81 69 01-56/-57

Für die Teilnahme am Ersthelferkurs ist die/der Auszubildende freizustellen.

Es ist zu beachten, dass der im Rahmen des Erwerbs der Fahrerlaubnis abgelegte DRK-Lehrgang ("Sofortmaßnahmen am Unfallort") **nicht** identisch ist und demzufolge nicht angerechnet werden kann.

Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Die Kosten für die Ausbildung in Erster Hilfe werden von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nicht übernommen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Allgemeines/Allgemeines\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Praevention/Erste-Hilfe/Allgemeines/Allgemeines_node.html)

## Berichtsheft

Gem. § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/ zur PKA hat der Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

Der Ausbildungsnachweis soll sicherstellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten (Auszubildende/r, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden) in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht wird.

Grundlage bildet der betriebliche Ausbildungsrahmenplan für das 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr.

Das Vorliegen des vollständigen Ausbildungsnachweises ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Ausbildungsnachweis ist nicht an eine gesetzliche Formvorschrift gebunden. Er ist mit einem Deckblatt mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift des Auszubildenden (evtl. gesetzliche Vertreter)
- Name des Apothekenleiters der Ausbildungsapotheke
- Name und Anschrift der Ausbildungsapotheke
- Name des verantwortlichen Ausbilders
- Beginn und Ende der Ausbildung laut Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsnachweis soll **wöchentlich während der Arbeitszeit** von der/dem Auszubildenden in aussagekräftigen Stichworten mit **Bezug auf den Ausbildungsrahmenplan** geführt werden. Dabei ist der Ausbildungsnachweis zu unterteilen in "Ausbildung im Betrieb" und "Unterricht in der Berufsschule".

Angaben über die praktische Ausbildung sollen neu Erlerntes und Routinearbeiten gleichermaßen erfassen.

Der Ausbildungsnachweis ist vom Ausbilder zu kontrollieren und abzuzeichnen. Krankheit und Urlaub sind zu vermerken. Er dient in Streitfragen als Beweismittel und muss somit wahrheitsgemäß geführt werden.

Der Ausbildungsnachweis ist der Apothekerkammer Berlin jederzeit nach Aufforderung (also mindestens zur Zwischen- und Abschlussprüfung) vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis ist während dieser Zeit weiterzuführen.

Ein **Berichtsheftexemplar** (wöchentliche Führung) wird von der Apothekerkammer Berlin **mit jedem registrierten Vertrag verschickt**. Grundsätzlich können auch Berichtshefte vom GOVI-Verlag, Deutschen Apotheker Verlag oder anderen Verlagen verwendet werden.

## Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

### Verkürzung der Ausbildungszeit

#### Abkürzungsgründe bei Vertragsschluss gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife oder bis zu 12 Monate
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung

Hinweise zu diesen und weiteren Abkürzungsgründen, auch zur Abkürzung der Ausbildungszeit während der Berufsausbildung, finden Sie bei der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

#### Antragsstellung:

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildung muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Apothekenleiter\*in und Auszubildende\*r) schriftlich bei der Apothekerkammer Berlin gestellt werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Hinweis: Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

Hinweis: Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe Ausführungen Seite 16 dieser Informationsbroschüre) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gemäß § 45 Abs. 1 BBiG möglich. Dabei sollen die Mindestzeiten einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschritten werden. Bei dem Ausbildungsberuf zum/ zur PKA beträgt die Regelausbildungszeit 3 Jahre. Die Mindestzeit der Ausbildung beträgt 18 Monate.

#### **Teilzeitberufsausbildung** (Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG)

Bewerber könnten sich unter jungen Eltern und Jugendlichen, die Angehörige pflegen, befinden. Die Teilzeitberufsausbildung bietet diesem Personenkreis die Möglichkeit, Berufsausbildung und Familie in Einklang zu bringen.

Informationen auf einige der grundlegenden Fragen rund um die Teilzeitberufsausbildung finden Sie im Infoblatt des Bundesverbandes der Freien Berufe.

Der BFB hat diese Information auf seine Webseite eingestellt unter:

<https://www.freie-berufe.de/themen/bildung/ausbildungsberatung/>

Weitere Informationen auch unter der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

## **Verlängerung der Ausbildungszeit**

### Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

### Nichterreichen des Ausbildungsziels

Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BBiG kann im Ausnahmefall die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Das ist z.B. bei längerem Ausfall wegen Krankheit der Fall. Weitere Verlängerungsgründe siehe auch unter der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

## Prüfungen

Die **Zwischenprüfung** dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Der Termin der Zwischenprüfung wird von der Apothekerkammer Berlin festgelegt und rechtzeitig mit der entsprechenden Anmeldefrist in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht und durch Aushang im OSZ Gesundheit I bekannt gegeben.

Zu gegebener Zeit werden Sie aufgefordert, Ihre/n Auszubildende/n zur Zwischenprüfung anzumelden. Der Anmeldung beizufügen ist die Kopie der ärztlichen Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz, sofern die/der Auszubildende nach einjähriger Ausbildungszeit noch nicht 18 Jahre alt waren. Weiterhin die Fehlzeitenstatistik, welche die Auszubildenden betrifft, die ab der Zwischenprüfung im Herbst 2018 ihre Prüfung ablegen.

Die Zwischenprüfung wird in schriftlicher Form in folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt:

- Beschaffung von AM und apothekenüblichen Waren
- Preisbildung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Mit der **Abschlussprüfung** wird die Berufsfähigkeit der Auszubildenden festgestellt.

Der Termin der Abschlussprüfung wird von der Apothekerkammer Berlin festgelegt und rechtzeitig mit der entsprechenden Anmeldefrist in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht und durch Aushang im OSZ Gesundheit I bekannt gegeben.

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

- wer die Ausbildungszeit von 36 Monaten absolviert hat bzw. wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen,
- das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft sowie
- den Nachweis über den Ersthelferkurs vorgelegt hat.

Zu gegebener Zeit senden wir Ihnen ein Formblatt zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu. Beizufügen sind:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit diese nicht in Berlin abgelegt wurde
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- Nachweis der Qualifikation als Ersthelfer
- Berichtsheft
- Fehlzeitenstatistik, betrifft Prüflinge der Abschlussprüfung ab Sommer 2020

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen **schriftlichen** und einen **praktischen Teil** mit folgenden Prüfungsfächern:

- **schriftlicher Teil:**
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke
  2. Warensortiment
  3. Wirtschafts- und Sozialkunde
  
- **praktischer Teil:**
  1. Warenwirtschaft (einschließlich situatives Fachgespräch von höchstens 15 min.)
  2. Beratungsgespräch (von höchstens 15 min.)

In besonderen Fällen kann es zu einer **mündlichen Ergänzungsprüfung** kommen.

### **Vorgezogene Abschlussprüfung:**

Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Auszubildende nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Dazu muss zunächst durch den Auszubildenden ein formloser Antrag bei der Apothekerkammer Berlin gestellt werden. Das ist frühestens nach Erhalt des Zeugnisses des vierten Semesters möglich.

### Zur vorgezogenen Abschlussprüfung wird zugelassen:

- wer die Ausbildungszeit von 30 Monaten absolviert hat bzw. wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer einen Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung stellt,
- wer die Befürwortung der Ausbildungsapotheke mit Unterschrift des Leiters und
- die Befürwortung des OSZ vorlegt,
- wenn die Leistungen des oder der Auszubildenden in den Berufsschulzeugnissen vor der Antragsstellung in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts im Gesamtdurchschnitt mit mindestens 2,0 beurteilt ist und kein Lernfeld mit schlechter als ausreichend beurteilt ist (§ 11 Abs.1 S. 2 PKA-Prüfungsordnung). Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. Juli 2017, gilt § 11 Abs. 1 S. 2 mit der Maßgabe, dass die Leistungen mit besser als 2,3 beurteilt sind
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen,
- das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft sowie
- den Nachweis über den Ersthelferkurs vorgelegt hat.

Zu gegebener Zeit senden wir Ihnen ein Formblatt zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu. Beizufügen sind:

- Befürwortung der Ausbildungsapotheke mit Unterschrift des Apothekenleiters,
- Befürwortung des OSZ-Gesundheit,
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit diese nicht in Berlin abgelegt wurde
- Nachweis der Qualifikation als Ersthelfer
- Berichtsheft
- Fehlzeitenstatistik, betrifft Prüflinge ab der Teilnahme an der vorgezogenen Abschlussprüfung ab Winter 19/20



## Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich dabei auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächsten Prüfungstermin, höchstens jedoch um ein Jahr. Die Verlängerung ist der Apothekerkammer Berlin ergänzend zu dem Ausbildungsvertrag schriftlich anzuzeigen.

**Hinweis:** Fristen für Wiederholer entsprechend der Prüfungsordnung vom 3. März 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2018

### § 29 Abs. 3

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden. Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Jahren, jeweils gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Abschlussprüfung, erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 21 BBiG

- Das Ausbildungsverhältnis endet **mit Ablauf der Ausbildungszeit**.
- Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis **mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss**.

**Hinweis:** Mit einer Weiterbeschäftigung nach diesem Termin wird - wenn auch nur faktisch - ein ordentliches Arbeitsverhältnis begründet.

## Literatur für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

### Lehrbücher für PKA:

Knoellinger / Berger  
„Die Pharmazeutisch-kaufmännische  
Angestellte “  
Deutscher Apotheker Verlag

Christiane Eckert-Lill / Herbert Gebler  
„Lehrbuch für Pharmazeutisch-kauf-  
männische Angestellte“  
GOVI-Verlag

### Arbeitsbuch für PKA:

Jürgen Benner  
„PKA-Arbeitsbuch “  
Deutscher Apotheker Verlag

### Fragensammlung für Ausbildung und Prüfung der PKA:

Helmut Götz  
"Die PKA-Ausbildung in Fragen und  
Antworten"  
Deutscher Apotheker Verlag

Mürter / Ostmann  
"Prüfungsvorbereitung für PKA"  
Biber-Verlag Stuttgart

### Erläuterungen zur Berufsausbildung zur PKA:

Bundesinstitut für Berufsbildung  
"Pharmazeutisch-kaufmännische An-  
gestellte"  
BW Bildung und Wissen Verlag und  
Software GmbH

Christine Gaudich / Horst Möller  
"Berufsausbildung der Pharmazeutisch-  
kaufmännischen Angestellten."  
Deutscher Apotheker Verlag

### Ausbildung und Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Download unter:

[https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung\\_und\\_Beruf.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf)